Universität für
Weiterbildung
Krems

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 17 vom 18. März 2025

84. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Energy Innovation – Engineering and Management“ (Zuvor: „Akademische Expertin / Akademischer Experte für Energy Innovation“) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Energy Innovation / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die Energiewende stellt eine ökologische, soziale und wirtschaftliche Chance sowie eine Notwendigkeit für unsere Gesellschaft und ein nachhaltiges Wirtschaftssystem dar. Das Energiesystem der Zukunft muss nachhaltige Energiedienstleistungen für den privaten Konsum, für Unternehmen und Kommunen klimaschonend bereitstellen und dabei Versorgungssicherheit, Umwelt- und Sozialverträglichkeit, Wettbewerbsfähigkeit sowie Energie- und Kosteneffizienz gewährleisten.

Das Weiterbildungsprogramm „Energy Innovation - Engineering and Management“ vermittelt fundiertes Wissen in den Bereichen regenerative Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energieeffizienz und Energiemanagement und ist auf die Herausforderungen des modernen Energiesektors zugeschnitten. Die Absolvent_innen werden darauf vorbereitet, nationale und internationale energiepolitische Ziele in innovative, realisierbare, nachhaltige und wirtschaftlich tragfähige Energiekonzepte zu entwickeln, umzusetzen und zu begleiten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die zentralen Eckpfeiler der europäischen und österreichischen Energie- und Klimapolitik diskutieren sowie die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen im Umwelt- und Energierecht bewerten.
- aktuelle technische Trends und Technologien auf dem Gebiet der regenerativen Energiebereitstellung und Energiespeicherung beurteilen.
- Struktur, Aufbau und Relevanz von Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagementsystemen auf nationaler wie internationaler Ebene diskutieren.

- die Anforderungen, den Nutzen und die Bedeutung von Energiemanagementsystemen und Energieaudits bewerten.
- individuelle, wirtschaftlich tragfähige Energiekonzepte für Haushalte, Unternehmen und Kommunen entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.
Die Höchstdauer beträgt 9 Semester.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Universitätsreife,

oder

(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,

oder

(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 17 vom 18. März 2025

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Energie-Autarkie-Coach	**24**
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Energie-Autarkie-Coach“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
Energie-Effizienz-Management	**24**
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Energie-Effizienz-Management“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	
Wissenschaftliches Arbeiten	**12**
Wissenschaftliches Arbeiten	*3*
Abschlussarbeit	*9*
Summe	**60**

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

(1) Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.

(2) Positive Beurteilung aller Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.

(3) Positive Beurteilung und Verteidigung einer Abschlussarbeit.

(4) Der Antritt zur Verteidigung der Abschlussarbeit setzt die positive Beurteilung aller weiteren Module dieses Weiterbildungsprogramms sowie die positive Beurteilung der schriftlichen Arbeit voraus.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsprogramms sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische_ Expertin in Energy Innovation“ bzw. „Akademischer Experte in Energy Innovation“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025 in Kraft.